

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Moltzow

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, ber. GVOBl. M-V S. 890), zuletzt geändert durch das vierte Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360) und den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, ber. S. 916) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Moltzow vom ~~28.03.2001~~ folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Nutzung des Friedhofs der Gemeinde Moltzow und seiner Einrichtungen und Anlagen wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr ist der Nutzungsberechtigte gemäß § 11 Absätze 2, 3 und 8 der Friedhofsordnung der Gemeinde Moltzow verpflichtet.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Verleihung des Nutzungsrechts für eine Grabstelle.

§ 4

Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

Die Gebühr ist innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig. Sie ist auf das Konto des Amtes Moltzow für die Gemeinde Moltzow zu zahlen.

§ 5

Höhe der Gebühr

Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten für die erstmalige Nutzungszeit (25 Jahre):

(1) Reihengrabstätten

- | | |
|----------------------------|----------------------|
| a) Einzelgrab für 25 Jahre | 150,00 DM (75 EURO) |
| b) Doppelgrab für 25 Jahre | 300,00 DM (150 EURO) |

(2) Wahlgrabstätten

- | | |
|----------------------------|----------------------|
| a) Einzelgrab für 25 Jahre | 350,00 DM (175 EURO) |
| b) Doppelgrab für 25 Jahre | 500,00 DM (250 EURO) |
| c) Urne für 25 Jahre | 150,00 DM (75 EURO) |

Für die Verlängerung der Nutzungsart nach Ablauf der erstmaligen Nutzungszeit um

5 Jahre	50,00 DM	(25 EURO)
10 Jahre	100,00 DM	(50 EURO)
15 Jahre	150,00 DM	(75 EURO)
20 Jahre	200,00 DM	(100 EURO).

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Moltzow, den **23.04.2001**


Kühl
Bürgermeister

